

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

29. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Nummer 11/12.

Dieses Jahrgang erscheint in der Regel am 1. und 15. jeden Monats. Zeitliches Versehen bei der Ausgabe begründet die Abweichung vom regelmäßigen Erscheinens. „Einschlagen von den deutschen Kolonialgebieten“, herausgegeben von Dr. Marguartha. Der vollständige Konsumkatalog für das Kolonialamt mit den Reichs-Verlag ist bei jeder Ausgabe des Jahrganges 4.—, sonst ohne Einschluß nach der Verlagsbestimmung: 5.— M. 5.— für den Ausland. Der vollständige Konsumkatalog mit dem Reichs-Verlag ist bei jeder Ausgabe des Jahrganges 4.—, sonst ohne Einschluß nach der Verlagsbestimmung: 5.— M. 5.— für den Ausland. — Bestellungen und Abnahme bis zum 15. des Monats September des Jahres 1918. — Preis 10.— M. 10.— für den Ausland. — Preis 10.— M. 10.— für den Ausland.

Inhalt: Amtlicher Teil: Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) vom 24. April 1918 S. 173. — Verordnungen S. 176. — Verfügungen der Kaiserlichen Schutzgruppen und Konsulats S. 174.

Nichtamtliche Teil: Mitteilung zum Justizrat, Justizräten und Konsulatsräten in den deutschen Schutzgebieten und der Kaiserlichen Schutzgruppen und Konsulatsräten in den deutschen Schutzgebieten vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) vom 24. April 1918 S. 173. — Verordnungen S. 176. — Verfügungen der Kaiserlichen Schutzgruppen und Konsulatsräten S. 174.

Neue Literatur (IV.) S. 225.



Amtlicher Teil



Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnungen.

Der Reichsland der Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) ist auf Seite 118/19 unrichtig wiedergegeben, er wird deshalb nochmals in der richtigen Fassung (vgl. auch Reichs-Gesetzbl. S. 377) veröffentlicht.

Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55).

Vom 24. April 1918.

Nach Grund des § 7 Abs. 1 des Schutzgebietengesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) und auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats vom 18. Januar 1917 über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland (Reichs-Gesetzbl. S. 55) sowie in Ergänzung der Verfügung der Reichsregierung, betreffend die hiesige Amtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Writsch und der Südsee, vom 27. März 1908 (Kolonialbl. S. 377) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Hinsichtlich des gegenwärtigen Krieges

1. Deutsche in den Schutzgebieten in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht werden oder;
2. Deutsche Schutzgebietangehörige im Ausland festgehalten werden,

so Namen Geburts- und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Schutzgebiet ereignet haben, nach einer inländischen Standesbeamten beurkundet werden. Auf Geburten und Sterbefälle, die sich im Ausland ereignet haben, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Verfügungen des Reiches über die Beurkundung des Personenstandes und die Sterbefälle vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23; Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 618) finden Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden besonderen Verfügungen Minderungen ergeben.

Zur Geburt- und Sterbefälle, auf welche

die Verordnung, betreffend die Verfügungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Minderpersonen, welche für Standesamtlich nach eingetretener Minderjährigkeit verstorben haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 6; Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 583; Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 485).